

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.

Erg.Bd. 8, 1890, S. 135 - 135

Bei einer Anklage wegen Bigamie ist auch die zweite Ehefrau über das Recht der Zeugnißverweigerung zu belehren (§ 171 des StGB.; § 51 der StPO.)

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

der 1. November ebensowenig als kirchlicher Feiertag wie in der Eigenschaft eines politischen Feiertags dem von der Strafprozeßordnung in § 43 Abs. 2 aufgestellten Begriffe eines allgemeinen Feiertags zu unterstellen. Beschluß des I. Straffenats vom 19. Januar 1888; Rep.-Nr. 38/88.

Bei einer Anklage wegen Bigamie ist auch die zweite Ehefrau über das Recht der Zeugnißverweigerung zu belehren (§ 171 des StGB.; § 51 der StPO.). Der wegen Bigamie bestrafte Angeklagte erhebt die Beschwerde, daß seine in der Hauptverhandlung als Zeugin vernommene zweite Ehefrau nicht über ihr Recht, das Zeugniß verweigern zu dürfen, belehrt worden sei. Diese Beschwerde ist auch begründet. Nach § 171 des Strafgesetzbuchs ist der Thatbestand der Bigamie gegeben, wenn ein Ehegatte sich wieder verheirathet, bevor seine frühere Ehe aufgelöst, für ungiltig oder nichtig erklärt worden war. Um Ehegatte zu werden, ist hienach nur der formell giltige Abschluß einer Ehe erforderlich, und es bleibt die hiedurch erlangte Eigenschaft als Ehegatte bis zur Auflösung der sogar nichtigen Ehe bestehen. Die Ehe des Angeklagten mit seiner zweiten Ehefrau war aber zu der Zeit, als dieselbe als Zeugin vernommen wurde, noch nicht für nichtig erklärt worden, und darum war dieselbe auch zu dieser Zeit noch dessen Ehegattin. Zweifellos würde sich der Angeklagte, im Falle er vor Auflösung dieser zweiten Ehe auch noch eine dritte Ehe eingegangen hätte, auch bezüglich dieser zweiten Ehe der Bigamie schuldig gemacht haben, was nicht angenommen werden könnte, wenn er der Ehegatte seiner zweiten Frau darum nicht gewesen wäre, weil seine erste Ehe noch nicht geschieden war. Ueberdies hätte die Vorschrift des § 588 der Civilprozeßordnung nicht unbeachtet bleiben dürfen. Die unterlassene Belehrung der zweiten Ehefrau des Angeklagten über